

RECHTSFRAGEN RUND UM DEN TIERARZTBESUCH

Wenn das Büsi zum Arzt muss



Der Gang zur Tierärztin ist für Katzen als ortsgebundene Tiere häufig mit erheblichem Stress verbunden. Trotzdem sind Tierhaltende natürlich verpflichtet, ihr verletztes oder krankes Büsi unverzüglich zu versorgen und behandeln zu lassen. Wer dies nicht tut, macht sich strafbar. Es ist allerdings möglich, dass die Tierarztkonsultation nicht immer so abläuft, wie sich Tierhaltende das vorgestellt haben, was eine Reihe rechtlicher Fragen aufwerfen kann.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger und MLaw Isabelle Perler



Foto: TSVPhoto / stock.adobe.com



Tierärzte sind dazu verpflichtet, Katzenhalter ausführlich und sachlich über die Behandlungsmöglichkeiten und die damit einhergehenden Risiken zu informieren.

Foto: romaset/stock.adobe.com

In die Tätigkeit von Tierärztinnen und Tierärzten, die weit über die Behandlung und Heilung ihrer tierlichen Patienten hinausgeht, werden grosse Erwartungen und Hoffnungen gesetzt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben sie mit Fachwissen und Engagement für die bestmögliche Versorgung der Tiere zu sorgen. Zudem sind Tierärzte auch wichtige Berater in Tierchutzfragen, indem sie ihre Kunden in den Bereichen Ernährung, Haltung, Zucht und Pflege der tierlichen Patienten kompetent und unabhängig aufklären. Als Tierarzt oder Tierärztin darf sich nur bezeichnen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Diplom verfügt. Das Führen einer privaten Tierarztpraxis muss zudem vom Kanton bewilligt werden.

Rechte und Pflichten

Zwischen der Kundin und der Tierärztin wird meist die Behandlung eines kranken oder verletzten Tieres oder eine präventive Massnahme wie ein periodischer Impftermin mit Gesundheitscheck vereinbart. Rechtlich spricht man dabei von einem Auftragsverhältnis, für das die Regeln des Obligationenrechts (OR) gelten. Es handelt sich dabei um einen Vertrag, bei dem der Tierarzt die vereinbarte und sorgfältige Behandlung des Tieres schuldet, um dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen. Zum Inhalt des Auftrags gehört

in der Regel eine generelle Überprüfung des Gesundheitszustands des Tieres, das Stellen einer Diagnose sowie die ausführliche und sachliche Beratung über eine allenfalls notwendige Therapie oder Operation unter Hinweis auf die damit verbundenen Risiken.

Dies bedeutet unter anderem, dass der Tierarzt immer im Interesse des Katzenhalters – und natürlich der Katze – und nach aktuellen tiermedizinischen Grundsätzen vorzugehen hat. Befolgt der Tierarzt all diese Punkte, hat er seine vertragliche Pflicht erfüllt und die Klientin (meistens handelt es sich dabei um die Eigentümerin der zu behandelnden Katze) hat ihm eine Entschädigung für die erbrachte Leistung zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Behandlung nicht gelungen ist und das Tier nicht geheilt werden konnte, solange der Tierarzt sorgfältig gehandelt hat.

In seltenen Fällen wird mit der Tierärztin keine eigentliche Behandlung, sondern lediglich eine bestimmte Tätigkeit vereinbart, wie das Erstellen von Röntgenbildern ohne anschliessende Analyse und Besprechung derselben. Dann liegt kein auftragsrechtliches Verhältnis, sondern vielmehr ein sogenannter Werkvertrag vor. Im Gegensatz zum Auftrag schuldet die Tierärztin der Klientin hier ein Resultat – rechtlich ausgedrückt einen Erfolg – und nicht bloss ein sorgfältiges Handeln. Eine Vergütung kann in diesem Fall nur dann verlangt werden, wenn dieser Erfolg auch eintritt.

Wer zahlt bei Fehlern?

Eine Genesung – rechtlich ausgedrückt einen Erfolg – kann eine Tierärztin nicht garantieren. Aus diesem Grund verliert sie ihren Honoraranspruch aus dem Auftragsverhältnis nur dann, wenn sie nachweislich unsorgfältig oder nicht nach den Regeln der tierärztlichen Kunst vorgegangen ist. Als Massstab gilt jene Sorgfalt, die von einem pflichtbewussten Durchschnittstierarzt zu erwarten wäre.

Verstösst der Tierarzt gegen seine Sorgfalts- und Treuepflichten, kann nicht nur sein Honoraranspruch (zumindest teilweise) entfallen, sondern er muss allenfalls auch noch Schadenersatzansprüche – einschliesslich des sogenannten Affektionswerts, das heisst des emotionalen Werts, der das Tier für den Halter hat – begleichen. Um eine Forderung nach Schadenersatz stellen zu können, muss beim Klienten des Tierarztes allerdings zuerst einmal ein Schaden entstanden sein. Weil Tiere in der Regel im Eigentum des Tierhalters stehen und dieser als Auftraggeber der Tierärztin auftritt, dürfte ein Schaden stets gegeben

sein, wenn das Tier infolge der Behandlung der Tierärztin verstirbt. Ebenso kann ein Schaden vorliegen, wenn die Tierhalterin weitere Behandlungen vornehmen lassen muss, die ohne den Eingriff des Tierarztes nicht notwendig gewesen wären. Sodann muss der Tierarzt das Tier unsorgfältig behandelt haben.

Als Sorgfaltspflichtverletzung gelten beispielsweise das Übernehmen einer Behandlung, ohne die dafür notwendigen Kenntnisse beziehungsweise Aus- und Weiterbildungen und/oder ohne die erforderliche Ausrüstung, die mangelhafte Aufklärung des Tierhalters oder das Nichteinholen von dessen Einwilligung für einen bestimmten Eingriff, die Wahl einer unnötig riskanten Behandlungsmethode oder die unzureichende Dokumentation der Befunde. Die Beweislast für das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung trägt der Kunde des Tierarztes. Zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem finanziellen Schaden muss zuletzt ein Kausalzusammenhang bestehen. Das heisst, dass der Schaden direkt auf die unsorgfältige Handlung zurückgeführt werden muss.

Ist man mit der Behandlung seines Büsis durch den Tierarzt nicht zufrieden, besteht die Möglichkeit, eine kostenlose Kundenbeschwerde bei der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) einzureichen. Bedingung ist, dass der betreffende Tierarzt GST-Mitglied ist. Das Ziel der GST ist, eine einvernehmliche Lösung zwischen Tierhalter und Tierarzt zu finden. Sollte keine Einigung zustande kommen, steht immer noch der Rechtsweg über das zuständige Zivilgericht offen.

Schadenersatzansprüche gegen Tierärztinnen oder Tierärzte werden in der Praxis allerdings eher selten erfolgreich durchgesetzt. Dies aus dem Grund, dass der Kunde des Tierarztes in der Regel den Beweis erbringen muss, dass dieser unsorgfältig gehandelt hat. Dies gelingt – wenn überhaupt – meist nur durch ein detailliertes, aber oftmals auch teures Gutachten oder durch eine nachträgliche Obduktion. Zudem ist zu beachten, dass jeder medizinische Eingriff an einem Tier – genau wie beim Menschen auch – mit gewissen Risiken einhergeht und es nicht immer auf ein Fehlverhalten der Tierärztin zurückzuführen ist, wenn eine Behandlung nicht zum gewünschten Resultat führt. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), **MLaw Isabelle Perler**, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org

Auch Katzenhaltende sind in der Pflicht und müssen ihr krankes oder verletztes Büsi versorgen oder tierärztlich behandeln lassen.

Foto: bmf-foto.de/stock.adobe.com

